

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 – 2 und Abs. 6 sowie § 37 der Landesbauordnung für Baden
Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und § 4 der
Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.
581 ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020
(GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau
am 29. Juli 2020 folgende

Satzungen

über die Stellplatzsatzung "Satzung über örtliche Bauvorschriften zur
Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Bad Saulgau" beschlossen.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für
Wohnungen in der Stadt Bad Saulgau besteht aus folgenden Teilen, die
Bestandteil dieser Satzung sind:

- Satzungstext in der Fassung vom 29. Juli 2020
 - Karte zur Stellplatzsatzung in der Fassung vom 09. August 2019
- I. Der Geltungsbereich der Stellplatzsatzung ergibt sich aus den Angaben im
Satzungstext und der Karte zur Stellplatzsatzung.
- II. Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für
Wohnungen in der Stadt Bad Saulgau tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen
Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Bad Saulgau, den 11.08.2020

Doris Schröter
Bürgermeisterin

